Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz gegen Lärmbelästigung und über das Anbringen von Hausnummern

vom 03. Mai 2011 (Abl. 5/11)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielstätten, die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die dazu führen die Ruhe anderer zu stören, dürfen wochentags in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, lärmintensive Heimwerkergeräten u.ä. Außerdem wird von Montag bis Sonnabend eine Mittagspause von 12.00 bis 14.00 Uhr festgelegt.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, des Sächs. Sonn- u. Feiertagsgesetz sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Benutzung der Altglassammelbehälter

- (1) Altglassammelbehälter dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Sonnabend von 8.00 bis 12.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen aus Gewerbebetrieben in die Container zu bringen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- u. Feiertagsgesetz und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abbrennen von Traditionsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Traditionsfeuern und sonstige Feuer mit Öffentlichkeitscharakter bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie sind mindestens 14 Tage vorher zu beantragen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann das Abbrennen derartiger Feuer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagen oder die Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Auflagen binden.
- (3) Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes, lufttrockenes Holz zulässig.

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzeigen.
- (3) Hunde sind außerhalb umfriedeter Besitztümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Steuernummer oder mit der Adresse des Besitzers zu kennzeichnen. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen besteht für Hunde Leinenzwang.
- (4) Die Bestimmungen der StVO über das Führen von Tieren im öffentlichen Verkehrsraum und naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben von diesen Vorschriften unberührt, ebenso die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 10 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich vom Hundehalter oder Führer zu beseitigen.

§ 11 Fütterungsverbot

Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und im Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt.
 - außerhalb von zugelassen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 - Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des Abs. 1 können erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der StVO sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben davon unberührt.

§ 13 Pflege von bebauten und unbebauten Grundstücken in der Nähe von Wohnbebauungen

Grundstücksbesitzer, Pächter oder Nutzer von bebauten, unbebauten und unbewirtschafteten Grundstücken in der Nähe von Wohnbebauungen sind verpflichtet, diese Grundstücke so zu pflegen, dass für angrenzende Wohn- und Gartengrundstücke keine Beeinträchtigungen und Belästigung eintritt und dass das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es hat eine jährliche Mahd bis 31.07. zu erfolgen.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlage

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 - 1. Anpflanzung, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - 2. zu nächtigen;
 - sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 - 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder

- sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte in ihrer Ruhe gestört oder Besucher belästigt werden können;
- 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
- 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- 12. auf den dort befindlichen Kinderspielplätzen vorhandenen Turn- und Spielgeräte von Jugendlichen über 14 Jahren zu benutzen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
 - Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Haunummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen 3 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so nutzt, daß andere erheblich belästigt werden;
 - 2. entgegen § 4 Sport- und Spielplätzen benutzt;
 - 3. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - 4. entgegen § 6 die Altglassammelbehälter benutzt; Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container abstellt und größere Abfallmengen bzw. Abfallmengen aus Gewerbebetrieben in die Container verbringt.
 - 5. entgegen § 7 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden;
 - 6. entgegen § 8 ohne Genehmigung Traditions- oder andere Feuer abbrennt oder anderes als dort bezeichnetes Brennmaterial verwendet;
 - 7. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 - 8. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt;
 - 9. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde nicht kennzeichnet oder frei umherlaufen läßt;
 - 10. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 - 11. entgegen § 11 Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere füttert;
 - 12. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 - 13. entgegen § 13 Grundstücke nicht pflegt und dadurch andere beeinträchtigt und belästigt
 - 14. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt;
 - 15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
 - 16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
 - 17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
 - 18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt, oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
 - 19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand, oder Steine entfernt;
 - 20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen

- beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
- 21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
- 23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
- 24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 11 Turn- und Spielgeräte benutzt;
- 25. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- 26. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 16 dieser Polizeiverordnung zugelassen wurden.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassungen, mit Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf vom 08.02.2001

Die Satzung trat am 26.05.2011 in Kraft.